

# RS Vwgh 2008/4/23 2004/13/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2008

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

## Rechtssatz

Die Zuwendung eines Vorteils an einen Anteilshaber kann auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilshaber nahe stehende Person begünstigt wird. Für die Annahme einer verdeckten Ausschüttung ist dabei die im erhobenen Sachverhalt gedeckte Feststellung, wer Empfänger der Zuwendung gewesen ist, erforderlich. Ist diese Person nicht ein Anteilshaber, so sind auch sachverhaltsmäßige Feststellungen über das Naheverhältnis zu einem Anteilshaber notwendig (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2008, 2004/13/0031).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004130106.X02

## Im RIS seit

16.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)